



Deutsche EuroShop AG

## Corporate Governance Grundsätze der Deutsche EuroShop AG

### Präambel

Die von der Bundesministerin für Justiz im September 2001 eingesetzte Regierungskommission hat am 26. Februar 2002 den Deutschen Corporate Governance Kodex verabschiedet. Dem Kodex kommt gemäß § 161 AktG (eingefügt durch das Transparenz- und Publizitätsgesetz, in Kraft getreten am 26. Juli 2002) nunmehr Gesetzesnorm zu. Die Deutsche EuroShop AG wird den Empfehlungen und Anregungen des Kodex in der Fassung vom 07. November 2002 weitgehend folgen und hat im Dezember 2002 eine Entsprechenserklärung im Internet veröffentlicht. Vorstand und Aufsichtsrat haben auf dieser Grundlage die jetzt vorgelegten eigenen Corporate Governance-Grundsätze verabschiedet. Sie gehen als freiwillige Selbstverpflichtung über die gesetzlichen Vorschriften und zum Teil über den Deutschen Corporate Governance Kodex hinaus. An ein börsennotiertes Unternehmen wie die Deutsche EuroShop AG werden besondere Anforderungen gestellt, denen nach unserer Überzeugung nur mit unternehmensspezifischen Grundsätzen angemessen begegnet werden kann. Wir legen damit ein klares Regelwerk vor, welches das gesamte System einer verantwortungsvollen, auf Wertschöpfung ausgerichteten Unternehmensleitung und Unternehmenskontrolle umfasst. Behandelt werden vor allem die Beziehungen zu unseren Aktionären, die Aufgaben und Pflichten von Vorstand und Aufsichtsrat, die Ausgestaltung und Veröffentlichung der Vergütung sowie die Anforderungen an Rechnungslegung und Transparenz. Die Einhaltung der Grundsätze des Corporate Governance wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden überwacht. Mindestens einmal jährlich wird über die Einhaltung der Grundsätze an den Aufsichtsrat berichtet. Des Weiteren wird im Geschäftsbericht über Corporate Governance berichtet. Die Corporate Governance-Grundsätze der Deutsche EuroShop AG werden regelmäßig im Lichte neuer Erfahrungen und gesetzlicher Vorgaben überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Eschborn, im März 2003

## Inhaltsverzeichnis

### 3 Beziehungen zu den Aktionären

- 3 **Grundlegende Aktionärsrechte**
- 4 **Informationen**
- 4 **Verhalten bei Unternehmensübernahmen**

### 5 Vorstand und Aufsichtsrat

- 5 **Aufgaben und Pflichten der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder**
- 5 Aufgaben und Pflichten des Vorstands
- 6 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats
- 8 **Zusammensetzung des Aufsichtsrats**
- 8 **Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten**
- 8 Vorstand
- 10 Mandate von Vorstandsmitgliedern in Aufsichtsräten und ähnlichen Gremien
- 10 Aufsichtsrat
- 11 **Ausschüsse des Aufsichtsrats**
- 11 Aufsichtsratspräsidium
- 12 Bilanzausschuss

### 12 Erfolgsorientierte Vergütung

- 12 **Ausgestaltung**
- 12 **Veröffentlichung**

### 13 Rechnungslegung und Transparenz

- 13 **Informationsvermittlung**
- 14 **Rechnungslegung und Controlling**

## Beziehungen zu den Aktionären

### Grundlegende Aktionärsrechte

Die gesetzlichen Vorschriften in Deutschland gewährleisten, dass grundlegende Aktionärsrechte beachtet werden. Dazu gehören insbesondere

- der freie Erwerb und die Veräußerung der Aktien,
- das gleiche Stimmrecht für jede Namens-Stückaktie („one share – one vote“),
- die Teilnahme an der Hauptversammlung einschließlich der Ausübung des Stimmrechts,
- die Beteiligung am Unternehmensgewinn.

Darüber hinaus ist sichergestellt, dass die Aktionäre an grundlegenden Entscheidungen der Deutsche EuroShop AG beteiligt sind. Dies betrifft vor allem Änderungen der Satzung, die Ausgabe neuer Aktien sowie wesentliche Strukturveränderungen.

Über Ort und Zeit der Hauptversammlung, deren Tagesordnung und die dazu vorgeschlagenen Beschlüsse werden die Aktionäre, Aktionärsvereinigungen sowie alle in- und ausländischen Finanzdienstleister, die dies vor nicht länger als einem Jahr verlangt haben, auf Verlangen auch auf elektronischem Wege, rechtzeitig unterrichtet. Die Aktionäre können vom Vorstand in der Hauptversammlung Auskunft zu Angelegenheiten der Deutsche EuroShop AG verlangen. Sie haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht selbst oder durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl auszuüben. Die Deutsche EuroShop AG unterstützt darüber hinaus einen Einsatz der elektronischen Medien im Zusammenhang mit der Hauptversammlung. Der Vorstand sorgt für die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre, der auch während der Hauptversammlung erreichbar ist. Die Gleichbehandlung der Aktionäre ist im deutschen Aktienrecht als zwingender Grundsatz festgeschrieben. Vorstand und Aufsichtsrat sind diesem Grundsatz bei der Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet. Sie werden das Gebot der Gleichbehandlung der Aktionäre auch beim Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG beachten. Im Falle einer Kapitalerhöhung haben die Aktionäre grundsätzlich ein ihrem Anteil am Grundkapital entsprechendes Bezugsrecht. Dieses Bezugsrecht kann ausgeschlossen werden, wenn und soweit dies im Interesse der Deutsche EuroShop AG erforderlich ist. Vorstand und Aufsichtsrat werden im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob diese Voraussetzung gegeben ist.

## Informationen

1. Im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit werden die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen (unter anderem Geschäftsberichte, Zwischenberichte, Termine der Hauptversammlung) in einem auch im Geschäftsbericht veröffentlichten „Finanzkalender“ mit ausreichendem Zeitvorlauf publiziert. Die von der Deutsche EuroShop AG publizierten Informationen sind zeitgleich ebenfalls über das Internet zugänglich. Diese umfassen zusätzlich die Einladung zur Hauptversammlung, deren Tagesordnung als auch etwaige Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären sowie etwaige Stellungnahmen der Verwaltung. Darüber hinaus werden die Abstimmungsergebnisse nach der Hauptversammlung veröffentlicht. Alle relevanten Veröffentlichungen ab Geschäftsjahr 2003 sind zeitgleich auch in englischer Sprache erhältlich.
2. Bei der Weitergabe von Informationen werden die gesetzlichen Vorgaben befolgt. Ebenso wird der Grundsatz der gebotenen Gleichbehandlung aller Investoren und Finanzanalysten („fair disclosure“) eingehalten.
3. In den Geschäftsbericht (Notes) werden Aussagen zur erwarteten zukünftigen Geschäftsentwicklung aufgenommen. Wesentliche Abweichungen zu den Ertrags- und Strategiezielen werden erläutert.

## Verhalten bei Unternehmensübernahmen

Bei einem Übernahmeangebot für Aktien der Deutsche EuroShop AG werden Vorstand und Aufsichtsrat eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot abgeben. Der Vorstand darf nach Bekanntgabe der Entscheidung eines Dritten zur Abgabe eines Übernahmeangebots bis zur Veröffentlichung des Ergebnisses Handlungen, durch die der Erfolg des Angebots verhindert werden könnte, nur mit Ermächtigung der Hauptversammlung oder mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen. Dies gilt nicht für Handlungen, die auch ein ordentlicher und gewissenhafter Vorstand einer Gesellschaft, die nicht von einem Übernahmeangebot betroffen ist, vorgenommen hätte und für die Suche nach einem konkurrierenden Angebot. In angezeigten Fällen beruft der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung ein, in der die Aktionäre über das Übernahmeangebot beraten und gegebenenfalls über gesellschaftsrechtliche Maßnahmen beschließen.

## Vorstand und Aufsichtsrat

### Aufgaben und Pflichten der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder

### Aufgaben und Pflichten des Vorstands

1. Der Vorstand ist im Rahmen der aktienrechtlichen Vorschriften an das Unternehmensinteresse sowie die geschäftspolitischen Grundsätze und Unternehmensleitlinien gebunden. Der Vorstand handelt im Rahmen einer vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung. Er besteht zur Zeit aus zwei Mitgliedern mit einem klar definierten Aufgabengebiet. Der Vorstand
  - wird neue Tatsachen, die im Tätigkeitsbereich der Deutsche EuroShop AG eingetreten und nicht öffentlich bekannt sind, unverzüglich veröffentlichen, wenn sie wegen der Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf geeignet sind, den Börsenpreis der zugelassenen Wertpapiere der Deutsche EuroShop AG erheblich zu beeinflussen,
  - informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle wesentlichen Fragen der Geschäftsentwicklung, der Strategie und Unternehmensplanung, der Erträge und der Rentabilität, der Risikolage, des Risikomanagements und des Risikocontrollings in der Deutsche EuroShop AG und in den wesentlichen Konzernunternehmen sowie über die Grundsätze der Personalplanung,
  - geht gegenüber dem Aufsichtsrat auf Abweichungen der Geschäftsentwicklung von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein,
  - leitet entscheidungsnotwendige Unterlagen dem Aufsichtsrat möglichst rechtzeitig vor der jeweiligen Sitzung des Aufsichtsrats zu; der Jahresabschluss der Gesellschaft, der Konzernabschluss sowie der Bericht über die Lage der Gesellschaft und des Konzerns werden unverzüglich nach Aufstellung zusammen mit dem Gewinnverwendungsvorschlag dem Aufsichtsrat übermittelt,
  - informiert den Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich, wenn sich die Geschäftsentwicklung oder die Risikolage der Deutsche EuroShop AG gegenüber der vorgelegten Planung wesentlich verändert. Dieser wird sodann den Aufsichtsrat unterrichten und gegebenenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.



Deutsche EuroShop AG

3. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, berät sie mit dem Aufsichtsrat und sorgt für deren Umsetzung.
4. Der Vorstand ist sich der herausragenden Verantwortung bewusst, die Deutsche EuroShop AG gefährdende Entwicklungen rechtzeitig zu erkennen und entsprechend zu handeln. Hierauf ist das konzerninterne Risikomanagement und Risikocontrolling ausgerichtet.

## Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Die Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand bei der Geschäftsführung regelmäßig zu beraten und diese (einschließlich der Erreichung der langfristigen Unternehmensziele) zu überwachen. Er bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands und sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer eines Vorstandsmitglieds erfolgt nur bei Vorliegen besonderer Umstände. Die Altersgrenze von Vorstandsmitgliedern ist auf höchstens 65 Jahre festgelegt.
2. Der Aufsichtsrat kann über die Regelungen in der Satzung hinaus bestimmte Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Er legt die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands fest.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats bewahren Stillschweigen über den Inhalt der Sitzungen sowie über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Deutsche EuroShop AG. Sie sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Die Aufsichtsratsmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen mit der Mandatsbetreuung beauftragten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflichten in gleicher Weise einhalten.
4. Für den Aufsichtsrat besteht eine Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats vor. Der Aufsichtsrat tagt bei Bedarf ohne den Vorstand.
6. Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit.
7. Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahres- und den Konzernabschluss. Der Aufsichtsrat kann dabei Prüfungsschwerpunkte setzen und/oder den gesetzlichen Gegenstand und Umfang der Abschlussprüfung erweitern. Die Auftragserteilung umfasst auch die Vereinbarung des Prüfungshonorars. Zur Sicherung der Unabhängigkeit der Prüfer achtet der Aufsichtsrat auf die nationalen und internationalen rechtlichen Vorgaben sowie zusätzlich darauf,



- dass die sonstigen Beratungsumsätze der mit der Prüfung beauftragten Unternehmensgruppe mit der Deutsche EuroShop AG nicht in einem unangemessen hohen Verhältnis zu den auf die Abschlussprüfung entfallenden Umsätzen stehen.
- dass bei der Abschlussprüfung kein Wirtschaftsprüfer beschäftigt wird, der in den vorhergehenden zehn Jahren den Bestätigungsvermerk über die Prüfung der Jahres- oder Konzernabschlüsse der Deutsche EuroShop AG in mehr als sechs Jahren gezeichnet hat und
- dass bei dem Abschlussprüfer keine Interessenkonflikte bestehen. Der Abschlussprüfer erklärt gegenüber dem Aufsichtsrat bzw. Bilanzausschuss, ob und ggf. welche beruflichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und der Deutsche EuroShop AG bzw. den Konzernunternehmen und ihren Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Diese Erklärung erstreckt sich auch darauf, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für die Deutsche EuroShop AG bzw. die Konzernunternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.
- dass der Abschlussprüfer den Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. des Bilanzausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet, soweit diese nicht beseitigt werden.
- dass der Abschlussprüfer dem Aufsichtsrat über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben.
- dass der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen festgestellt werden, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Entsprechenserklärung über die Einhaltung des Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben.

Der Aufsichtsrat kann diese Aufgaben dem Bilanzausschuss übertragen.

8. Die Mitglieder des Aufsichtsrats gewähren eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit und üben ihre Tätigkeit sorgfältig und gewissenhaft aus. Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats teilnimmt, wird dies im Bericht des Aufsichtsrats entsprechend vermerkt.
9. Der Aufsichtsratsvorsitzende steht in regelmäßigem Kontakt zum Vorstand und berät mit diesem die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement der Deutsche EuroShop AG und der Konzernunternehmen.

## Zusammensetzung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat besteht gemäß Satzung der Gesellschaft aus sechs Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder durch die DB Real Estate Management GmbH benannt und abberufen werden können, solange sie Aktionärin der Gesellschaft ist.
2. Der Aufsichtsrat wird bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung darauf achten, dass die Kandidaten die zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen, die auch die internationale Tätigkeit der Deutsche EuroShop AG berücksichtigen, sowie die erforderliche zeitliche Verfügbarkeit und hinreichende Unabhängigkeit mitbringen. Ferner üben Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern aus. Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei Personen angehören, die früher Mitglieder des Vorstands waren. Die Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats ist auf höchstens 70 Jahre festgelegt.
3. Für die Besetzung der Ausschüsse ist neben den gesetzlichen Regeln die fachliche Qualifikation der Mitglieder ausschlaggebend.

## Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten

### Vorstand

1. Die Vorstandsmitglieder verfolgen bei der Wahrnehmung der Unternehmensleitung keine dem Unternehmensinteresse widersprechenden eigenen Interessen.
2. Vorstandsmitglieder müssen wesentliche persönliche Interessen an Transaktionen der Deutsche EuroShop AG sowie sonstige Interessenkonflikte, die sich im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft ergeben, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren.
3. Alle Geschäfte zwischen der Deutsche EuroShop AG und Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder Unternehmen müssen branchenüblichen Bedingungen entsprechen. Wesentliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.



4. Kredite der Deutsche EuroShop AG an Vorstandsmitglieder sowie ihnen nahe stehende Personen oder Unternehmen dürfen nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses sämtlicher Vorstandsmitglieder und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtsrats gewährt werden. Die Beschlüsse von Vorstand und Aufsichtsrat sind vor der Gewährung des Kredits zu fassen.
5. Vorstandsmitglieder nutzen Geschäftschancen, die der Deutsche EuroShop AG oder ihren Konzernunternehmen zustehen, weder für sich noch für ihnen nahe stehende Personen oder Unternehmen.
6. Vorstandsmitgliedern ist es auch außerhalb ihrer dienstlichen Tätigkeit untersagt, für sich oder ihnen nahe stehende Personen oder Unternehmen Geschäfte vorzunehmen, die gegen die Interessen der Deutsche EuroShop AG oder der Konzernunternehmen verstoßen.
7. Vorstandsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für die Deutsche EuroShop AG einem umfassenden Wettbewerbsverbot.
8. Die Übernahme von Aufsichtsrats- oder Vorstandsmandaten beziehungsweise von sonstigen Verwaltungs- oder entsprechenden Ehrenämtern durch ein Vorstandsmitglied darf seine Vorstandstätigkeit auch zeitlich nicht beeinträchtigen. Ein Vorstandsmitglied nimmt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften außerhalb der Deutsche EuroShop AG wahr. Die Übernahme von Nebentätigkeiten, insbesondere von Aufsichtsratsmandaten außerhalb der Deutsche EuroShop AG, bedarf der Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder sowie des Aufsichtsrats. Mitglieder des Vorstands übernehmen in konzernfremden Unternehmen grundsätzlich keinen Vorsitz des Aufsichtsrats.
9. Kauf und Verkauf von Aktien der Deutsche EuroShop AG, Optionen sowie sonstigen Derivaten auf diese durch Vorstand und Aufsichtsrat unterliegen den entsprechend geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Deutsche EuroShop AG teilt unverzüglich den Vollzug über das Informationssystem der Deutsche Börse AG (directors-dealings) im Internet mit.
10. Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit neben ihrer Vergütung Zuwendungen oder sonstige Vorteile weder für sich noch für Dritte fordern oder annehmen, soweit dadurch die Interessen des Konzerns oder Kundeninteressen beeinträchtigt werden könnten. Für die Mitarbeiter gelten ergänzend die jeweiligen Anstellungsbedingungen.

## Mandate von Vorstandsmitgliedern in Aufsichtsräten und ähnlichen Gremien

1. Soweit Vorstandsmitglieder der Deutsche EuroShop AG beziehungsweise Mitglieder der Leitungsorgane oder leitende Mitarbeiter von Konzernunternehmen Mandate in Aufsichtsräten oder ähnlichen Überwachungsgremien konzernfremder Unternehmen wahrnehmen, handeln sie im Interesse der betreffenden Mandatsgesellschaft. Für die Ausübung der Rechte und Pflichten aus einem solchen Mandat ist nur der jeweilige Mandatsträger persönlich verantwortlich.
2. Der jeweilige Mandatsträger ist verpflichtet, über alle im Rahmen seines Mandats erlangten vertraulichen Informationen Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch im Verhältnis zur Deutsche EuroShop AG. Umgekehrt hat der Mandatsträger die Verschwiegenheitspflichten, die ihm gegenüber der Deutsche EuroShop AG und ihren Geschäftspartnern obliegen, auch bei der Wahrnehmung seiner Mandate einzuhalten.
3. Soweit ein Mandatsträger zu seiner persönlichen Unterstützung bei der Mandatsausübung auf Mitarbeiter der Deutsche EuroShop AG zurückgreift, unterliegen diese der gleichen Verschwiegenheit, die für ihn selbst gilt. Die hinzugezogenen Mitarbeiter dürfen in diesem Zusammenhang erlangte vertrauliche Informationen weder innerhalb noch außerhalb der Deutsche EuroShop AG weitergeben.
4. Der Mandatsträger hat sich bei der Wahrnehmung seines Mandats um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen. Er hat insbesondere bereits bei der Übernahme eines Mandats darauf zu achten, dass aus dessen Ausübung möglichst keine Interessenkonflikte entstehen können. Ergibt sich bei der Wahrnehmung eines Mandats unvermeidbare Interessenkonflikte, so hat sich der Mandatsträger unter Wahrung der Interessen der Gesellschaft einer Teilnahme an Abstimmungen über Angelegenheiten, die seine Befangenheit begründen, zu enthalten oder sein Mandat niederzulegen.

### Aufsichtsrat

1. Aufsichtsratsmitglieder müssen Interessenkonflikte, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen. Ergibt sich bei der Wahrnehmung eines Mandats unvermeidbare



Deutsche EuroShop AG

Interessenkonflikte, so hat sich der Mandatsträger unter Wahrung der Interessen der Gesellschaft einer Teilnahme an Abstimmungen über Angelegenheiten, die seine Befangenheit begründen, zu enthalten oder sein Mandat niederzulegen. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung.

2. Aufsichtsratsmitglieder verfolgen bei der Ausübung ihres Amtes keine eigenen Interessen oder die ihnen nahe stehender Personen oder Unternehmen, die im Widerspruch zu den Interessen der Deutsche EuroShop AG und der Konzernunternehmen stehen.
3. Aufsichtsratsmitglieder nutzen Geschäftschancen, die der Deutsche EuroShop AG oder ihren Konzernunternehmen zustehen, weder für sich noch für ihnen nahe stehende Personen oder Unternehmen.
4. Alle Geschäfte zwischen der Deutsche EuroShop AG und Aufsichtsratsmitgliedern sowie diesen nahe stehenden Personen oder Unternehmen entsprechen branchenüblichen Bedingungen.
5. Kredite der Deutsche EuroShop AG an Aufsichtsratsmitglieder oder ihnen nahe stehende Personen und Unternehmen dürfen nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses sämtlicher Vorstandsmitglieder und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtsrats gewährt werden. Die Beschlüsse von Vorstand und Aufsichtsrat sind vor der Gewährung des Kredits zu fassen.
6. Aufsichtsratsmitglieder dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Zuwendungen oder sonstige Vorteile weder für sich noch für Dritte fordern oder annehmen, soweit dadurch die Interessen des Konzerns oder Kundeninteressen beeinträchtigt werden können. Berater- und sonstige Dienstleistungsverträge einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats mit der Deutsche EuroShop AG und den Konzernunternehmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

## Ausschüsse des Aufsichtsrats

### Aufsichtsratspräsidium

Das Aufsichtsratspräsidium, das vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet wird, steht dem Vorstand beratend zur Seite und entscheidet in eiligen Angelegenheiten. Er ist außerdem zuständig für Abschluss, Änderung und Aufhebung der Anstellungs- und Pensionsverträge des Vorstands.

## Bilanzausschuss

Der Bilanzausschuss ist für Fragen der Rechnungslegung, Prüfung und Aufstellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses der Deutsche EuroShop AG zuständig. Ehemalige Vorstandsmitglieder der Gesellschaft und der Vorsitzende des Aufsichtsrats übernehmen nicht den Vorsitz des Bilanzausschusses. Der Bilanzausschuss beschließt über die Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, gegebenenfalls unter Festlegung von Prüfungsschwerpunkten, und achtet auf die erforderliche Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. Er bereitet die Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses durch den Aufsichtsrat vor. Der Ausschuss wird dabei den Abschlussprüfer der Deutsche EuroShop AG hinzuziehen.

## Erfolgsorientierte Vergütung

### Ausgestaltung

Das Aufsichtsratspräsidium setzt Höhe und Struktur der Vergütung der Vorstandsmitglieder fest. Dabei sollen die Gesamtbezüge in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen der Vorstandsmitglieder und zur wirtschaftlichen Lage, dem Erfolg und den Zukunftsaussichten der Deutsche EuroShop AG unter Berücksichtigung des Vergleichsumfelds stehen. Der Vorstand legt die Vergütung der oberen Führungskräfte fest. Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und der oberen Führungskräfte der Deutsche EuroShop AG sieht in ausreichendem Maße Leistungsanreize vor. Dazu gehören leistungsbezogene Anreize, die auf die Kursentwicklung der Aktie und auf die Nachhaltigkeit des Erfolgs der Gesellschaft ausgerichtet sind. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten nach Abschluss eines Geschäftsjahres eine angemessene Vergütung, die durch Beschluss der Hauptversammlung festgestellt wird.

### Veröffentlichung

Geschäfte von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats in Aktien der Deutsche EuroShop AG oder hierauf bezogenen Derivaten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unverzüglich der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutsche EuroShop AG gemeldet sowie von dieser zeitnah veröffentlicht.



Deutsche EuroShop AG

Die individuelle Vergütung der Vorstandsmitglieder der Deutsche EuroShop AG wird aufgeteilt nach fixen und variablen, erfolgsbezogenen Komponenten für das jeweilige Geschäftsjahr im Geschäftsbericht angegeben.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird für das jeweilige Geschäftsjahr im Geschäftsbericht angegeben. An Aufsichtsratsmitglieder gezahlte Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, werden individualisiert im Geschäftsbericht gesondert angegeben.

## Rechnungslegung und Transparenz

### Informationsvermittlung

1. Die regelmäßige Finanzberichterstattung (Geschäftsberichte und Zwischenberichte) erfolgt zeitnah. Der Konzernabschluss wird binnen 120 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich gemacht. Zwischenberichte werden binnen 60 Tagen nach Ende der Berichtsperiode veröffentlicht.
2. Der Geschäftsbericht enthält Angaben zur Höhe des Aktienbesitzes der einzelnen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats an der Deutsche EuroShop AG sowie ihren Konzernunternehmen und den Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.
3. Im Geschäftsbericht gibt der Vorstand alle Beteiligungen an, die 5% des Kapitals der Beteiligungsunternehmen überschreiten. Die Angaben umfassen Name und Sitz der Gesellschaft, Höhe des Anteils, Höhe des Eigenkapitals und Ergebnis des letzten Geschäftsjahres. Ausnahmen gelten nur für Beteiligungen, die für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung sind oder soweit die Angaben geeignet sind, der Deutsche EuroShop AG oder dem anderen Unternehmen erheblichen Nachteil zuzufügen. Im Geschäftsbericht sind alle Beteiligungen an nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen anzugeben, die 5% des Kapitals überschreiten; Satz 2 gilt entsprechend.
4. Im Geschäftsbericht werden die Inhaber aller mitgeteilten Beteiligungen ab 5% der Stimmrechte an der Deutsche EuroShop AG angegeben. Ferner werden Beziehungen zu Aktionären erläutert, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen zu qualifizieren sind.
5. Sobald der Deutsche EuroShop AG angezeigt oder auf andere Weise bekannt wird, dass jemand durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise 5, 10, 25, 50 oder 75 % der Stimmrechte an der Deutsche EuroShop AG erreicht, über- oder unterschreitet, wird dies vom Vorstand unverzüglich veröffentlicht.

## Rechnungslegung und Controlling

1. Die Rechnungslegung erfolgt nach deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ab 2005 nach den International Accounting Standards.
2. Die Deutsche EuroShop AG misst dem Risikomanagement-System auch im Interesse ihrer Aktionäre eine herausragende Bedeutung bei. Es findet eine laufende Überprüfung der Effektivität dieses Systems statt. Das Risikomanagement-System wird im Geschäftsbericht gesondert erläutert.

Deutsche EuroShop Aktiengesellschaft  
Investor Relations  
Oderfelder Straße 23  
20149 Hamburg

Telefon: +49 (0)40-413579-20  
E-Mail: [info@deutsche-euroshop.de](mailto:info@deutsche-euroshop.de)  
[www.deutsche-euroshop.de](http://www.deutsche-euroshop.de)